

## Anschlussrehabilitationsleistungen; Beschleunigung der Verfahren durch Direkteinweisung

**Themen:** Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

**Kurzbeschreibung:** Das übergangsweise empfohlene Verfahren der Direkteinweisung zur Anschlussrehabilitation durch die Krankenhäuser soll auch für die geriatrische Rehabilitation und die neurologische Rehabilitation (Phase C) gelten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen mit unserem Rundschreiben 2020/196 vom 24.03.2020 die mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene abgestimmte Empfehlung übermittelt, dass die Krankenhäuser bis zum 30.04.2020 Anschlussrehabilitationsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen einleiten sollen, ohne zunächst auf die Genehmigung der Leistung durch die Krankenkasse zu warten. Das Ziel dieser Empfehlung ist die Vermeidung einer medizinisch nicht zwingend erforderlichen Belegung von Krankenhausbetten während der jetzigen Corona-Pandemie.

Als Voraussetzung der Direkteinweisungen haben wir die Orientierung an den Indikationen und den Voraussetzungen des AHB-Indikationskataloges der Deutschen Rentenversicherung (Stand 12/2017) definiert. Nach weitergehender Abstimmung empfehlen wir, den Anwendungsbereich auf die geriatrische Rehabilitation zu erweitern.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass neurologische Erkrankungen in der Indikationsgruppe 10 des DRV AHB-Indikationskataloges zwar aufgeführt, die genannten Voraussetzungen jedoch auf Rehabilitationsleistungen der Phase D der neurologischen Rehabilitation ausgerichtet sind. Wir empfehlen, das Direkteinweisungsverfahren auch auf die neurologische Rehabilitation in der Phase C zu erstrecken. Sofern aufgrund regionaler Strukturen und Verein-

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Meinolf Moldenhauer  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3130  
meinolf.moldenhauer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



barungen die erforderlichen Behandlungen auch bereits in der Phase B in Rehabilitationseinrichtungen erbracht werden, empfehlen wir, auch insoweit das Direkteinweisungsverfahren anzuwenden.

Die Voraussetzung, dass den Krankenkassen weiterhin Anträge auf Anschlussrehabilitation zuzuleiten sind, die formal genehmigt werden, damit die üblichen administrativen Verfahren durchgeführt werden, bleibt bestehen. Ferner weisen wir darauf hin, dass für Verlängerungsanträge keine Verfahrensänderung erfolgt. Entsprechende Anträge haben die Rehabilitationseinrichtungen weiterhin an die zuständige Krankenkasse zu richten.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 27.03.2020 haben wir die Deutsche Krankenhausgesellschaft gebeten, die Krankenhäuser über die Erweiterung unserer Empfehlung zu informieren.

Wir bitten um Umsetzung dieser Empfehlung in der leistungsrechtlichen Praxis.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage

Schreiben an die Deutsche Krankenhausgesellschaft vom 27.03.2020